

Vision Youth for Hope

Aus Leidenschaft helfen für ein Zuhause, wo sich die Kinder ihre Zukunft selber schmieden können.

I. Name und Sitz

1. Name

Unter dem Namen "Youth for Hope" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Sitz

Sitz des Vereins ist 4314 Zeiningen

II. Vereinszweck

3. Zweck

Die Aktivitäten des Vereins dienen Not leidenden Kindern. Diese Tätigkeiten unterstützen nicht nur materielle Zuwendungen und Bildung, sondern auch emotionale Unterstützung. Momentan konzentrieren sich die Aktivitäten auf Projekte im Grossraum Nairobi. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks geeigneten Aktivitäten sowie eine allfällige Ausweitung des Tätigkeitsbereiches bestimmt der Vorstand.

III. Mitgliedschaft

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich sowohl eine natürliche wie auch eine juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein aktiv und ideell unterstützen.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Ehrenmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein aktiv und ideell unterstützen und sich durch langjährigen Einsatz ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Alle volljährigen Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Familien haben ein zweifaches Stimmrecht.

5. Mitgliederbeiträge (Aktiv/Gönnermitglieder)

Einzelmitglieder	Fr. 100.-
Ehepaare / Familien	Fr. 150.-
Juristische Personen	Fr. 250.-

6. Austritt

Der Austritt muss mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

8. Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen, den Verein anderweitig schädigen, werden ausgeschlossen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Angabe von Gründen.

IV. Organisation

9. Grundsätzliches

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufgrund des Grundsatzes der 100%igen Direkthilfe dürfen die administrativen Kosten für die Führung des Vereins und Besuche in den Projekten nie die Spendeneinlagen der Vorstandsmitglieder übersteigen.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein und dauert von Januar bis Dezember.

11. Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden und der Wahlvorschläge. Die Einberufung per E-Mail oder einer anderen geeigneten elektronischen Form ist gestattet. Sie ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung zu versenden. Anträge und Wahlvorschläge an die Vereinsversammlung müssen schriftlich oder per E-Mail formuliert spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eintreffen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme, die nur bei fristgerecht einbezahltem Mitgliederbeitrag geltend gemacht werden kann. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung können auch auf dem Schriftweg (inkl. E-Mail oder anderer elektronischer Formen) gefasst werden.

12. Befugnisse und Beschlussfassung der Vereinsversammlung/Schriftliche Zustimmung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichts, Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Wahl des Vorstandes und der Revision;
- Änderung der Statuten.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

Unter Vorbehalt von Art. 18 der Statuten und der nachstehenden Bestimmung, beschliesst die Vereinsversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlussfassung auf dem Schriftweg gilt ein Antrag als angenommen, wenn innert der vom Vorstand gesetzten Frist wenigstens 2/3 der Mitglieder dem gestellten Antrag zugestimmt haben.

13. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder haben ihr Begehren schriftlich einzureichen unter Angabe der Anträge.

14. Vorstand

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden, insbesondere die Planung, Beschlussfassung und Durchführung von Aktivitäten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 3 beitragen; die zeitlich befristete Bestellung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aktivitäten; die Vertretung des Vereins nach aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Er bestimmt den Präsidenten und konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorstand orientiert die Mitglieder über seine Tätigkeit.

Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes mit Wirkung vor der nächsten Vereinsversammlung aus dem Vorstand aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes die Nachfolge der ausgeschiedenen Mitglieder bis zur nächsten Vereinsversammlung. Verfügt der Vorstand über keine Mitglieder mehr, ist der letzte gewählte Präsident berechtigt, die Nachfolge der ausgeschiedenen Mitglieder bis zur nächsten Vereinsversammlung zu bestimmen.

15. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jedes Jahr einen Revisor, der nicht Mitglied des Vereins sein darf. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

V. Mittel

16. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- den Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern
- einmaligen und wiederkehrenden Spenden von natürlichen und juristischen Personen
- den Einnahmen aus Veranstaltungen

Die Mittel des Vereins sind einzig für die Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden, es besteht der Grundsatz der 100%igen Direkthilfe bezüglich der Verwendung von Drittspenden. Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

17. Vereinskonto

Inhaber des Vereinskontos ist der Verein, zeichnungsberechtigt sind drei Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien.

VI. Auflösung

18. Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Vereinsversammlung überträgt dem Vorstand die Liquidation.

VII. Schlussbestimmungen

19. Änderung Statuten

Diese Statuten ersetzen die vorhergehende Version vom 27. Oktober 2015. Sie treten nach Vorstandsentscheid vom 19. Mai 2021 per 20. Mai 2021 in Kraft.